

**Von:** Alt, Kerstin  
**Gesendet:** Montag, 3. November 2025 15:02  
**An:** Kita-Helfer  
**Betreff:** Rundmail: Förderung von Kita-Helfer:innen - Hinweise zur Förderphase 01.01.2026 bis 31.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen Rundschreiben Nr. 19/2025 und Nr. 27/2025 haben Sie Hinweise zu einigen Änderungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen vom 13.06.2025 sowie zum Mittelabrufverfahren erhalten.

Auf folgende Regelungen in Bezug auf die **Förderphase vom 01.01.2026 bis 31.07.2026** möchte ich Sie erneut hinweisen:

## 1. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Durch die Änderung der Förderrichtlinie wurde das Verfahren für das Kindergartenjahr 2025/2026 gemäß Nr. 6.1 in **zwei Förderphasen (01.08.2025 bis 31.12.2025 und 01.01.2026 bis 31.07.2026)** unterteilt.

## 2. Antragsfristen

Für die Förderphase vom **01.01.2026 bis 31.07.2026** gilt der **31.12.2025** als **Antragsfrist**. Die Anträge können ab sofort eingereicht werden. Als **Ausschlussfrist** für die Antragstellung gilt der **31.12.2025**.

Nach Ablauf der Ausschlussfristen ist gem. Nr. 7.1.1 eine weitere Berücksichtigung von Anträgen bei der Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge der Träger sind zu bündeln und möglichst ein Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für die Träger an.

## 3. Förderbeträge

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026** beträgt der maximale **Festbetrag** pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung **9.450 Euro**.

Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der **Festbetrag** um **1.350 Euro pro Monat**.

Nach Nr. 1.2 der Richtlinie zu den Kita-Helfer:innen besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO kann eine Bewilligung auch unterhalb der Bagatellgrenze von 12.500 Euro erfolgen (Nr. 5.4.2.4).

Zuwendungen, die nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sind zwingend zurückzuzahlen (Nr. 6.2.4). Es gelten die Regelungen nach Nr. 9 der ANBest-G.

## 4. Antragsverfahren

Des Weiteren wurde das **Förderverfahren** zwischen Ihnen als örtliches Jugendamt und dem Landesjugendamt in das **Online-Tool förderung.NRW** überführt. Nähere Informationen dazu wurden in der Handreichung zur Online-Antragstellung über [föderung.NRW](http://föderung.NRW), die dem Rundschreiben Nr. 19/2025 als Anlage beigefügt war, dargestellt.

**Hier der Link zur Antragstellung für die Förderphase 01.01.2026 bis 31.07.2026: <https://www.xn--frderung-n4a.nrw/onlineantrag/programm/127>**

Die Antragstellung zwischen den Trägern und Ihnen erfolgt weiterhin über die bekannten Antragsvordrucke. Eine Registrierung der Träger für das Online-Tool förderung.NRW ist explizit nicht vorgesehen, da die Träger gegenüber dem Landesjugendamt nicht antragsberechtigt sind.

## **5. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des webbasierten Online-Tools förderung.NRW und der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

- a) vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist der **31. März 2026** und
- b) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 der **31. Oktober 2026**.

Alle oben genannten Unterlagen finden Sie unter: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/kindertagesbetreuung/>.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sören Appel (0251 591-3306), Hendrik Veith (0251 591-8563) oder [kita-helper@lwl.org](mailto:kita-helper@lwl.org).**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kerstin Alt  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-6367  
[kerstin.alt@lwl.org](mailto:kerstin.alt@lwl.org)



Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>